



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



Inhalt

- 2 > Änderungen für Pendler
 - > Pflicht zum Evaluieren der psychischen Belastungen
- 3 > Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei?
 - > Was ändert sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2014?
- 4 > Was muss in einer Rechnung stehen?
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Neu: Arbeitsmediziner sind nicht von der Umsatzsteuer befreit

Seit Jahresbeginn zählt die Tätigkeit als Arbeitsmediziner umsatzsteuerlich nicht mehr als ärztliche Leistung und ist daher nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Diese Änderung gilt für alle arbeitsmedizinischen Leistungen, die ab 1.1.2014 erbracht werden.

Geändert wurde dies bei der jährlichen Wartung der Umsatzsteuer-Richtlinien. Darin sind die Meinungen des Finanzministeriums zu den jeweiligen Gesetzestexten enthalten.

Folgende Tätigkeiten des Arbeitsmediziners sind auch weiterhin von der Umsatzsteuer (USt) befreit:

- die individuelle Beratung der Arbeitnehmer in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
- die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,

- die Durchführung von Schutzimpfungen sowie
- die Dokumentation dieser Tätigkeiten.

Die Aufteilung der einzelnen Tätigkeiten ist im Arbeitsalltag nicht immer einfach, da häufig Gesamtbetragsabrechnungen nach Stunden oder Monatspauschalen üblich sind. Wenn eine Gesamtbetragsabrechnung erfolgt, kann daher davon ausgegangen werden, dass der Anteil der steuerpflichtigen Tätigkeiten 90 % und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10 % ausmacht.

Recht auf Vorsteuerabzug

Als Arbeitsmediziner verlieren Sie zwar die Umsatzsteuerbefreiung. Sie gewinnen allerdings das Recht auf Vorsteuerabzug – jedoch nur anteilig für die steuerpflichtige Tätigkeit. Auch hier können zur Vereinfachung bei einer Gesamtbetragsabrechnung jeweils 10 % der abgerechneten Beträge steuerfrei und somit 90 % als steuerpflichtig angesehen werden. ■



ARBEITSRECHT

PFLICHT ZUM EVALUIEREN DER PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die psychischen Belastungen ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu evaluieren.

WIE SOLLTE DIESE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Der erste Schritt ist, die Mitarbeiter über die Evaluation zu informieren. Danach muss ein Messinstrument ausgewählt werden. Geeignet ist z.B. ein Fragebogen, der an die Mitarbeiter ausgeteilt wird. Danach sollte eine Beurteilung und Bewertung des Ergebnisses erfolgen. Auf Grundlage dieser werden dann die nötigen Maßnahmen beschlossen. Der ganze Prozess sollte auf jeden Fall dokumentiert werden.

WAS WIRD ÜBERPRÜFT?

Überprüft werden nur die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer:

- Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten
- Arbeitsorganisation
- Arbeitsumgebung
- Organisationsklima

WANN MUSS DIE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Eine Überprüfung hat nach Unfällen, nach dem Auftreten von Erkrankungen oder nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung zu erfolgen.

Ob das Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommt, wird vom Arbeitsinspektor kontrolliert. Er wird den Arbeitgeber vorerst dazu auffordern, eine Evaluierung durchzuführen. Dieser Aufforderung sollte in jedem Fall nachgekommen werden, sonst kann es zu Verwaltungsstrafen kommen. Das Strafausmaß beginnt hier bei € 166,00 bis € 8.324,00. Im Wiederholungsfall betragen die Strafen zwischen € 333,00 und € 16.659,00.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie hier:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Gesundheit/Belastungen/default.htm>



Änderungen für Pendler

Was ist der Pendlerrechner?

Seit Mitte Februar müssen Sie mit dem neuen Pendlerrechner berechnen, ob Ihnen das Pendlerpauschale inklusive Pendlereuro zusteht. Dabei wird auch berechnet, ob es zumutbar ist, ein Massenverkehrsmittel zu benutzen.

Den Rechner finden Sie auf der Homepage des BMF (Bundesministerium für Finanzen) unter: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Pendlerrechner-online.html>.

Der Pendlerrechner ist ab der Veranlagung für 2014 zu verwenden. Dem Formular (L34), mit dem das Pendlerpauschale beantragt wird, muss ein Ausdruck der Berechnung des Pendlerrechners beigelegt werden. Das Ergebnis des Rechners ist maßgeblich, außer der Steuerpflichtige kann beweisen, dass es nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Auch wenn Sie Ihrem Arbeitgeber bereits ein Formular L34 gebracht haben, müssen Sie beim Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2014 einen Ausdruck des Pendlerrechners abgeben.

Geändert: Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit

Wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels unzumutbar ist und der Weg zur Arbeit mindestens 2 km beträgt, steht das große Pendlerpauschale zu.

Die Kriterien bis zu welcher Fahrtzeit es zumutbar ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, wurden mit 1.1.2014 geändert.

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist immer zumutbar, wenn die Fahrt bis zu 60 Minuten beträgt. Immer von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist bei einer Zeitdauer von mehr als 120 Minuten.

Bei einer Zeitdauer von über 60 Minuten, aber weniger als 120 Minuten, wird die Zumutbarkeit nach der entfernungsabhängigen Höchstdauer beurteilt. Sie beträgt 60 Minuten zuzüglich eine Minute pro Kilometer der Entfernung. Wenn die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer benötigt zu seiner Arbeit 70 Minuten, die Arbeitsstätte ist 50 km entfernt. Er fährt mit dem Pkw, einem Regionalzug und einem Bus. Die Zeitdauer beträgt mehr als 60 Minuten, daher ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen.

Sie wird folgendermaßen berechnet: 60 Minuten plus 50 Minuten (1 Minute für jeden Kilometer) sind 110 Minuten. Die 70 Minuten, die er benötigt sind die kürzest mögliche Zeitdauer und diese übersteigt die 110 Minuten entfernungsabhängige Höchstdauer nicht. Die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist ihm daher zumutbar.

Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei?

Wenn ein Arzt ein Gutachten oder ein Zeugnis erstellt, ist diese Tätigkeit von der Umsatzsteuer (USt) befreit, denn auch das gehört zu seiner beruflichen Arbeit als Arzt.

Die Befreiung steht auch zu, wenn ein Dritter (z.B. eine Versicherung) das Gutachten in Auftrag gibt.

Steuerpflichtige Gutachten

Allerdings gilt die Befreiung für manche Gutachten nicht.

Diese sind:

- Verwandtschaftstests (auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erb-biologischen Verwandtschaft),
- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen,
- psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken,
- ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Neue Steuerpflicht für Gutachten über eine außergerichtliche Streitbeilegung

Bisher bereits steuerpflichtig waren Gutachten für laufende Gerichtsverfahren.

Nach dem Umsatzsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2013 sind künftig auch Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung nicht befreit.

Solche Gutachten sind z.B. ärztliche Gutachten

- für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen,
- über ärztliche Kunstfehler oder Behandlungsfehler,
- im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen,

- zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung.

Weiterhin steuerfrei sind ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren, die dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen, wie z.B. Gutachten über die Vernehmungs- oder Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit.

Daneben bleiben auch Gutachten in Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern umsatzsteuerfrei.



© 18percentgrey - Fotolia.com

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

In diesem Artikel informieren wir Sie über eine Auswahl der steuerlichen Neuerungen des Abgabenänderungsgesetzes 2014. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag lediglich die Regierungsvorlage vor.

NEUERLICHE ÄNDERUNGEN FÜR GMBHS

Im Juli 2013 wurde das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) auf € 10.000,00 gesenkt.

Hier soll es nun wieder zu Änderungen kommen. Für Neugründer soll das Mindeststammkapital bei € 10.000,00 bleiben, allerdings nur für zehn Jahre.

Für alle bereits bestehenden GmbHs soll das Mindeststammkapital wieder € 35.000,00 betragen. Eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00 ist nicht zulässig.

INVESTITIONSBEDINGTER GEWINNFREIBETRAG

Für die Anschaffung von Wertpapieren soll künftig kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht werden dürfen. Begünstigt ist nur mehr die Anschaffung von körperlichen Wirtschaftsgütern.

VERLUSTVORTRAGS- BZW. VERRECHNUNGSGRENZE ENTFÄLLT

Verlustvorträge dürfen höchstens mit

75 % der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet werden. Für natürliche Personen soll diese Grenze nun entfallen. Künftig muss der Verlust daher bis zur Höhe der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet werden.

ALKOHOL UND TABAK, AUTO

Die Steuer auf Alkohol und Tabak soll erhöht werden. Auch Autofahrer sind von den Änderungen betroffen. Die motorbezogene Versicherungssteuer soll angehoben werden. Die geplanten Änderungen enthalten eine Staffe-lung, dadurch trifft die Erhöhung leistungsschwächere Fahrzeuge weniger. Die Berechnung der Normverbrauchs-abgabe (NoVA) soll geändert werden.



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

Was muss in einer Rechnung stehen?

Das Recht auf Vorsteuerabzug steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Rechnung alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale aufweist.

Als Empfänger der Rechnungen müssen Sie daher bei eingehenden Rechnungen prüfen, ob die erforderlichen Merkmale angeführt sind.

Diese sind:

- Name und Anschrift des liefernden und des empfangenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung bzw. Abrechnungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- anzuwendender Steuersatz
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- falls eine Steuerbefreiung besteht: ein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung steuerbefreit ist
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende, nur einmal vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden Unternehmers
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des empfangenden Unternehmers, wenn der Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt

Kleinbetragsrechnungen

Eine Sonderregelung gibt es für die sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,00 inkl. USt. nicht übersteigt. Diese Grenze wird nun mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 auf € 400,00 erhöht werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag der Beschluss im Finanzausschuss vor, nicht jedoch die Abstimmung im Nationalrat.

Kleinbetragsrechnungen müssen nachstehende Angaben aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Steuersatz und Rechnungsdatum

KULTURLINKS

www.khm.at

Ausstellung: Fabergé

18.2.-18.5.2014, Kunsthistorisches Museum Wien

Mit 160 Preziosen, u. a. aus dem Kreml-Museum, wird ein einzigartiger Einblick in die faszinierende Welt russischer Juwelierskunst gewährt. Der Name Fabergé steht noch heute für außergewöhnliche Schmuckkreationen und für die reich verzierten, von Sammlern begehrten „Ostereier“.

www.diagonale.at

Festival: Diagonale

18.-23.3.2014, Graz

Seit 1998 wird Graz mit dem Diagonale-Festival zur Filmhauptstadt Österreichs. Ein umfassendes Filmprogramm, der Austausch mit den anwesenden Filmgästen und ein spannendes Programm rund um das österreichische Kino warten in der steirischen Landeshauptstadt auf Sie.

www.skigolfwm.wordpress.com

Ski & Golf World Champs 2014

7.-10.5.2014, Zell am See, Kaprun

Bei der Ski & Golf Weltmeisterschaft werden zwei Sportarten kombiniert, die Teilnehmer absolvieren zuerst einen Riesentorlauf am Kitzsteinhorn und kämpfen anschließend in zwei Golfunden (36 Loch) in Zell am See um den begehrten Titel.

STEUERTERMINE | MÄRZ - MAI 2014

Fälligkeitsdatum 17. März 2014

USt-Vorauszahlung

L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Jänner

für Februar

Fälligkeitsdatum 15. April 2014

USt-Vorauszahlung

L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Februar

für März

Fälligkeitsdatum 15. Mai 2014

USt-Vorauszahlung

L, DB, DZ, GKK, KommSt

für März

für April

EST- und KöSt-Vorauszahlung für das II. Quartal 2014

Stand: 06.02.2014

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7. Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.